

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Zum Erwerben und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV

1. Antragsteller

Name, Vorname, Anschrift:

ggf. Telefon:

2. Das Abbrennen des Feuerwerks erfolgt durch

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift:

3. Angaben zum Feuerwerk

Genaue Ortsangabe mit Skizze (siehe Beiblatt):

Datum und Uhrzeit:

Anlass:

4. Angaben zu den pyrotechnischen Gegenständen

	Anzahl	Steig- bzw. Effekthöhe in Meter
Raketen:		
Batterien:		
Fontänen:		
Vulkane:		
sonstige: ¹		

5. Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 m

(Häuser mit Reet- oder Strohdächern, Erntevorräte, erntereife Felder, trockene Wälder – Waldbrandstufen beachten-, Lager brennbarer Flüssigkeiten, Gastanks)

Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Abspermaßnahmen

6. sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit

1.) Geforderter Schutzabstand zu Dritten (Nachbarschaft, Zuschauer) lt. Gebrauchsanweisung in m:

2.) Vorhandener Schutzabstand zu Dritten in m:

7. Zustimmung des Grundstückseigentümers

.....
Datum, Unterschrift

*1 genaue Bezeichnung

Antrag an:



Allgäu Feuerwerke

Hinweise und Tipps zum erfolgreichen Antrag

- Pyrotechnische Gegenstände der *Kategorie 2* dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Wenn Privatpersonen, das heißt Personen ohne einer Erlaubnis oder Befähigungsschein, zu einem anderen Zeitpunkt selbst Feuerwerkskörper der *Kategorie 2* abbrennen möchten, kann dies von der zuständigen Behörde aus begründetem Anlass ausnahmsweise zugelassen werden - solche Privatpersonen benötigen dafür eine Genehmigung. Als begründeter Anlass wird von manchen Verwaltungen z. B. eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum angesehen. Auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- Der Antrag sollte spätestens **14 Tage vorher** bei der zuständigen Gemeinde / Stadtverwaltung vorgelegt werden. Klären sie in einem Vorgespräch die Stimmung der Gemeinde zu Ihrem Antrag ab. Zuständig ist immer die Gemeinde in der das Feuerwerk abgebrannt werden soll. Lassen Sie sich nicht an das Gewerbeaufsichtsamt verweisen wie es oft, in Unwissenheit, versucht wird. Dieses ist nur für Großfeuerwerke von Berufsfeuerwerkern zuständig, nicht für *Kategorie 2* Feuerwerke!
- Die Genehmigung ist kostenpflichtig und kostet, je nach Aufwand der Behörde, zw. € 30.- und € 200.- (SprengKostV, Abschnitt I Ziffer 20 f).
- Wird das Feuerwerk nicht auf Ihrem eigenen Grundstück abgebrannt, benötigen Sie, am besten schriftlich, das Einverständnis des Grundstückseigentümers.
- Feuerwerkskörper der *Kategorie 2* dürfen nur an Personen abgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin dürfen die erworbenen Artikel nur von volljährigen Personen abgebrannt werden.
- Für die Bewilligung des Antrages können die Unterschriften der umliegenden Nachbarn auf Ihr Einverständnis hilfreich sein.
- Evtl. ist es auch hilfreich, einen Lageplan (Maßstab 1:5000) beizulegen, in dem der Abbrennplatz und die Zuschauer eingezeichnet sind.
- Wenn Sie ein Bodenfeuerwerk (Sonnen, Vulkane, Fontänen, etc.) abbrennen möchten und auf Raketen und Knallkörper verzichten können, vermerken Sie dies in Ihrem Antrag oder Vorgespräch. Dies könnte, insbesondere in Wohngebieten, ebenfalls für eine Entscheidung bedeutsam sein.
- Klären Sie vorher ab, ob brandempfindliche Objekte, Naturschutzgebiete, Flugplätze, etc. im Umkreis von 200 m sind. Dies ist ebenfalls bei der Entscheidungsfindung ausschlaggebend. Das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.
- Achten Sie darauf, dass Feuerlöscher eine gültige Zulassung haben.
- Informieren Sie auch die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle, um Fehlalarme zu vermeiden.
- Sollte der Antrag abgelehnt werden, können Sie immer noch einen Pyrotechniker mit dem Abbrand des Feuerwerkes beauftragen. Berufsfeuerwerker sind nur anzeigepflichtig, nicht genehmigungspflichtig!

Allgäu Feuerwerke
Kirchenösch 18a, 87647 Unterthingau
Tel.: +49 (0) 8377 219 419
e-Mail: sg@stefan-goder.de
www.stefan-goder.de

Steuer-Nr. 125/221/20403

Bankverbindung
Stefan Goder
Sparkasse Allgäu
Konto 810 548 164
BLZ 733 500 00
IBAN DE93 7335 0000 0810 5481 64
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG

AFW

Allgäu Feuerwerke

- Ablehnungen müssen begründet werden. Fragen Sie nach den Gründen. Oft lassen sich diese einfach beseitigen.
- Sie können die pyrotechnischen Artikel erst nach Bewilligung Ihres Antrages beim Pyrotechniker erwerben. Sie erhalten von Ihrem Pyrotechniker Merkblätter zum Aufbau und Abbrand von *Kategorie 2* Feuerwerkskörpern.
- Oft haben Gemeinden oder Städte noch nie eine Ausnahmegenehmigung ausfüllen müssen und wissen daher gar nicht, was sie zu tun haben. Geben Sie dem Sachbearbeiter doch einfach die Telefonnummer ihres Fachhändlers. Der hilft sicher mit Musterbescheiden oder Auskünften aus.
- Denken Sie auch an die Haftung für Schäden durch das Feuerwerk und sprechen Sie vorher mit Ihrer Privathaftpflichtversicherung, ob diese gedeckt werden.
- Errichten Sie um den Abbrennplatz eine Absperrung (z. B. mit Absperrband) und stellen Sie Löschmittel und Verbandskasten bereit. Denken Sie vor allem an Medikamente für Brandverletzungen.
- Entfernen Sie stets Ihre Abfälle, wenn Sie wieder ein Feuerwerk dort schießen möchten.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mind. 25 Metern im Umkreis, bei Raketen von mind. 60 Metern ein.